



Steuerberechnung juristische Personen

(Stand per 1. Januar 2021)

Steuerfuss / Steuersatz

Die einfache Staatssteuer wird gemäss den unten aufgeführten Gesetzesartikeln berechnet. Seit der Steuerperiode 2009 wird auf die einfache Staatssteuer (100%) ein Koeffizient von 100% angewendet. Die einfache Staatssteuer (100%) dient als Basis für die Gemeinde- und Pfarreisteuer, diese wird zum Steuerfuss der Sitzgemeinde erhoben.

Gewinnsteuer

Die Steuern der juristischen Personen werden gemäss Artikel 108a, 110, 113 und 114 DStG berechnet.

Art. 108a Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie 20'000 Franken nicht übersteigen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 110 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹ *Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 4 % des Reingewinns.*

² ...

Art. 113 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ *Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 4 % des Reingewinns.*

² ...

³ *Gewinne unter 5'000 Franken werden nicht besteuert.*

⁴ *Gewinne, die ein Sport- oder kultureller Verein mit idealem Zweck durch gelegentliche Organisation einer Veranstaltung erzielt, werden zum Satz von 1 % besteuert. Zudem kann eine ausserordentliche Abschreibung oder eine Rückstellung für eine ausserordentliche Abschreibung zugelassen werden.*

Art. 114 Anlagefonds

Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 4% des Reingewinns.

Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer wird nach Artikel 120a, 121 und 122 DStG besteuert.

Art. 120a Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Kapital von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es 200'000 Franken nicht übersteigt und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

Art. 121 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹ *Die Kapitalsteuer wird zum Satz von 1 ‰ berechnet.*

² *Für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 111 und 112 und auf Rechte nach Artikel 103a entfällt, wird sie zum Satz von 0,1 ‰ berechnet.*

³ *Die von den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldete Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet, maximal bis zur Höhe des Kapitalsteuerbetrags.*

Art. 122 Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ *Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird zum unveränderlichen Satz von 1 ‰ berechnet.*

² *Eigenkapital unter 100'000 Franken wird nicht besteuert.*

³ *Die von den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen geschuldete Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet, maximal bis zur Höhe des Kapitalsteuerbetrags.*